

Datum

14.05.2020

Drucksache Nr.

2020/0214

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	29.05.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	09.06.2020	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

Betreff

**Verfügungsfonds zur Förderung der Stadtteilarbeit;
hier: Zweite Änderung der Richtlinie des Verfügungsfonds zur Förderung der
Stadtteilarbeit**

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 27.04.2020 zur zweiten Änderung der Richtlinie des Verfügungsfonds wird hiermit genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Haushalt im Jahr:	ab 2020
Produkt und Sachkonto:	543201145, 54310152
Art der Ausgabe:	Sachaufwendungen
Bedarf:	25.000 €
Haushaltsansatz:	25.000 €
zusätzliche Einnahmen:	0 €
einmalige Belastung:	0 €
jährliche Folgekosten:	0 €

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Rahmen der Sitzung vom 02.05.2019, Drucksache 2019/0542 wurde vom Rat der Stadt beschlossen, einen Verfügungsfonds zur Förderung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Stadtteilarbeit sowie des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort einzurichten. Die Richtlinie dieses Verfügungsfonds ist seit dem 01.10.2019 in Kraft.

Ein dezernatsübergreifendes Entscheidungsgremium wurde eingerichtet. Das Gremium entscheidet über die eingereichten Anträge und kann bei Bedarf Änderungen an der Richtlinie beschließen. Diese Änderungen sind nach § 3 Richtlinie Förderung Stadtteilarbeit vom Rat der Stadt Bottrop zu beschließen.

In seiner dritten Sitzung am 11.12.2019 hat das Entscheidungsgremium folgende Änderungen der Richtlinie einstimmig beschlossen:

- Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrts-staatlicher Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragssteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung wurde die Änderung der Richtlinie am 27.04.2020 beschlossen, da ohne Beschluss zur Änderung der Richtlinie die Vergabe der Mittel nicht erfolgen konnte. Da die nächste Frist zur Einreichung von Anträgen am 01.04.2020 stattfand, war eine Vergabe der Mittel aus dem Fonds im April 2020 vorgesehen. Damit wären Nachteile für die jeweiligen Antragsteller und damit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt bzw. der Stadtteile ergangen, in denen die Projekte umgesetzt werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Beschlussfassung.

Tischler

Anlage(n):

1. 200427 Dringlichkeitsentscheidung Zweite Änderung Richtlinie Stadtteifonds_1